



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Keyserlicher Maiestat vnser Allergnedigsten  
Herren Mandat/ an alle Grauen/ Herren/ Ritterschafft/  
Adell/ Stend vn[d] Stette des Ertzstiffts Cöllen/ darin[n]  
die selbe Stendt ... ernstlich ...**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**[Köln], [1547]**

**VD16 ZV 4427**

Wjr Carl der Funfft/ vonn Gotts gnade[n] Römischer Keyser ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-35177**

Er Carl der Funfft / vonn Gottes

**W**ir gnade Römischer Keyser / zu alle zeitē merer  
des Reichs / In Germanien / zu Hispaniē /  
beyder Siciliē / Jerusale / Hungeren / Dal-  
matiē / Croatiē / zc. König / Erzherzog zu Osterreich /  
Herzog zu Burgundi zc. Graue zu Habs-  
purg / Flandern vñ Tirol zc. Empieren den Edelē  
Ersamen / vnsern vñ des Reichs lieben getreu wē A. allen Grauen /  
Herri / Ritter schafft / Adel / Stenden / vñ Stetten des Erzstifts  
Cöln / vnser gnad vñ alles güts. Edlen Ersamen lieben getreuwē /  
Vns gelägt gläublich an / wie dz sich die obligende Beschwerūgen /  
des Erzstifts Cöln / die sich anfenglich vō wegen der Neuwerrig /  
so damals durch die Neuwē vffgestelten Predicanten / vnd in and  
weg fürgenommen worden / zugetragen haben / ierzo von tag zu tag  
je weiter vnd sorglicher erzeugen vnd einreissen sollen. Also das zu  
besorgen / wo nitt fürderlich einsehens geschehē solte / das d Stifte  
durch mägelen eines ordenlichē Haupt / in mercklich zerrüttig / abfal  
vnd verderben gelangen möchte. Wiewol wir nū vnserz theils dē  
Erzstift Cöln / vnd allen desselben Stenden vnd vnderthanen  
zu gnaden vnd gutem / damit d Stifte bey seynen Wirden / Städ /  
vnd Wesen erhalten / vnd die Vnderthanen vor schaden / vñ nach-  
teil verhüt werden möchten / solichen obligenden Beschwerunge /  
vnd irrungen vor diser zeit abzuhelffen / zum hochsten begirich vnd  
geneigt gewest / vnd noch sein / Vñ derhalben allerlei handlūg durch  
vns selbs / vñ vnserē Gesanten / vnd in andere wege vorgehomen /  
vñ pflegē lassen / Wie jr dā ewers theils gleicher massen auch nit vn-  
derlassen habt / die sach zu mermalen vnder Euch selbs zuerwegen  
vnd zubedencken. So hat doch über allen vnsern vñ euern für-  
gewendten fleiß bißher nichts fruchtbarlichs noch verfruchtlichs mö-  
gen erhalten werden. Auf welchen / vñ andern mer vrsachen / vor-  
nemlich zuerhaltung des Erzstifts Cöln / als vnserer vñ des Reichs  
vornehmsten Glied eines / vnd verhütung ferrers vnraths / vnd  
nachteils / so dem selben Stifte / vnd vnderthanen darauß erfolgen  
möchte / Seind wir höchlich verur sagt / vñ entlich entschlossen / mit  
verlehung des Almechtigen / die weg an die handt zunehmen / vñ  
dermassen einsehens zu haben / dardurch verhoffentlich disem schwe.

ren obligen eins mals genzlich abgeholfen werden solle. Dweill  
aber solches mit Ewerm vñ gemeiner Stede wissen / vñ zuthun /  
am süeglichsten geschehen kann / Vnd Wir dann gläublich berichte  
sein / dz wiewoll die Ersamen vnser lieben Andachtigen A. Alfren  
dechant vnd Capittel des Erzstifts Cöllen / diser vnd anderer be-  
schwerden halben / Euch in Crafft der Landts eingüg / zu sich er-  
fordert vnd beschrieben haben / So soll doch dan Ewer erscheinen  
durch andere widerumb abgeschaffen vnd verpotten / vñnd also alle  
handlungen / so domals dem Erzstift zu gütem vorgezömen wer-  
den solten / dardurch verpleiben müssen. So haben Wir zu vorde-  
rung vnd pflanzung thue / vñnd einigkeit zwischen allen Stende /  
Glidern / vñnd Vnderthanen des Erzstifts Cöllen / vnd verhuere-  
tung vorstehender weiterüg vnd vnraths / die sich zwischen densel-  
ben Stenden zutragen möchten / vor notwendig vñ güit angesehen /  
Euch mit obgedacht anwesende Dhomcapittel / als dem Haupt vñ  
Vornemesten Glid / so Euch der halben auch ersüechen wirdet / ala-  
le gelegheit diser hochwichtigen sachen zuer wegen vñ zuberatschla-  
gen. Auch daneben vnser meinung anzühörn / vnd in den obligenden  
Beschwerden / die notturfft zuhandlen / vnd volnziehen zubelffen /  
einen benanten Tag / als nemlich den vier vñnd zwenzigste Tag des  
Monatz Januarij / des Sibenvñnd vierzigsten Jars schier ist künff-  
tig anzusetzen / vñ die Malstat in dem Capittel haus des hohen  
Stifts zu Cöln / zubenennen. Solchen Tag verkünden wir Euch  
hiemit / Ersüechen vnd erfordern hirauff Euch alle / vnd ein jeders  
insonders / von Römischer Keyserlicher macht / bey den pflichten /  
damit jr Uns / dem heiligen Reiche / vnd dem Erzstift Cöllen ver-  
wandt seytt / ernstlich mitt diesem Brieff gepietend / vñ wöllen / das  
jr auff obbestimptem Tag vñ Malstatt / durch euch selbs on allem  
verzog / außflucht oder weygerüg / gewislich erscheinet / Oder aber  
so euwer einer oder mer durch chaffe ver hinderung persönlich nit  
erscheinen möchten / das als dan / der oder die selben / ire Gesandten  
mit volkomener gewalt / on hind sich bringen / an ire stat verordnen  
vnd schicken / mitt dem anwesenden Dhomcapittel des Erzstifts  
Cöllen / zu des selben Stifts obligenden Beschwerden / zurath  
schlagen / zuhandlen / vnd zuschliessen. Auch

Auch vornemlich die sachen/so euch von wegen des jezgemel-  
ten Dhomcapittels/oder anderen/dem Stifft vñnd desselben  
Vnderthanen zu nutz vñd wolffart angezeigt werden/ Dabey  
vnser ansehnliche Commissarien/die Wir zu obbestimptem  
Tag verordnen/auch sein / Vñd euch vnser gemiet vñd meyn-  
ung/durch welche weg vñd mittel dem Erzstifft/ vñd des sel-  
ben Vnderthanen/zur hñue vñd befriedung zu verhelffen/wey-  
ter anzeigen werden/von jnen anzuhören/vñd darvff ferter das  
jenig zu thun/zu handeln/vollenstrecken vñd zu volnziehen zu  
helffen/das der sachen wichtigkeit/notturfft vñd gelegenheit  
erfordert/ Vñd in dem allem nit Ungehorsam noch Seumig  
erscheinet/nach vñff jemandts andern weigert/ Damit in obbe-  
rurtten notwendigen sachen/eynhelliglich gehandelt/vñ alle  
weiterung/die sich sunst dem Stifft/vñ des selben Vndertha-  
nen zu höchster beschwerung vñd nachtheil zu tragen möchtes  
furkommen vñd verhuert bleiben. Daran thüt jr zu sambt der  
gepür/vnsern ernstlichen willen vñd meynung. Geben in  
vnser vñd des Reichs Stat Hall in Schwaben/am eynvñnda-  
zwenzigsten Tag des Monats Decēbris/Anno. in Sechsz-  
vñd vierzigisten/vnser Keyserthums im sieben vñd zwenz-  
zigsten/vñd vnserer Reiche im eyn vñd dreissigisten.

**Carolus.**

*Vidit Naucr.*

*Ad Mandatum Caesaris & Cae-  
tholicae Maiestatis proprium  
Obernburger St.*